



Satzung des Sportvereins Thalfingen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Sportverein 1939 Thalfingen e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Elchingen, Ortsteil Thalfingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neu Ulm eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport in seinen einzelnen Abteilungen und widmet sich dabei insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Abteilungen einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports
 - d) die Teilnahme an vereinspezifischen und auch vereinsübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sonstigen sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV)
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Sportverbände - soweit diese für ihn zutreffen - verbindlich an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.



4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wird. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder denen noch kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendvertreterversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht der Minderjährigen wird von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Minderjährige können jedoch persönlich abstimmen, wenn sie jeweils vor dem Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
4. Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen, uneingeschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins zu.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und - soweit festgelegt – eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach der Aufforderung eines Ordnungsorgans vor diesem zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
2. Die Organmitglieder gemäß b) und c) sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen und gleichzeitiger Vorlage der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.



4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dieses geschieht in der Form einer Veröffentlichung in der Neu-Ulmer Zeitung und der Südwest Presse sowie im Elchinger Gemeindeblatt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängекästern soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer
 - c) Berichte der Abteilungsleiter
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
 - h) Mitteilung über geplante Satzungsänderungen
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge müssen dem Vorstand, mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung vorliegen.
Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Vereinsmitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Gesamtvorstand
 - d) von den Abteilungen
10. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dieses kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll und damit in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf **Satzungsänderung** kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn dessen Dringlichkeit zuvor einstimmig beschlossen wird.
11. Eine geheime Abstimmungen erfolgt nur dann, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
12. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
5. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenvorständen



8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht insgesamt aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vereinsjugendleiter
 - f) bis zu vier Beisitzern
 - g) den Abteilungsleitern
2. Eine Personalunion in den Funktionen a) bis d) ist unzulässig.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (ausgenommen die Abteilungsleiter) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher verbindlich erklärt haben.
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis auf der folgenden satzungsgemäßen Jahreshauptversammlung deren Nachfolger gewählt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger ernennen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme.
6. Der Gesamtvorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Gesamtvorstandssitzung muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dieses verlangen.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Planung der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Entscheidung über die wirtschaftlichen Belange des Vereins
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Behandlung von Anregungen der Mitglieder des Vereins

§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam
2. Der Verein wird im Außenverhältnis sowie gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und / oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
4. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.



§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfall durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch ihre Abteilungsleiter geleitet. Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendwart werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Falls die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiterkandidaten findet, ist der Gesamtvorstand berechtigt, die Position des Abteilungsleiters kommissarisch zu besetzen. Das Amt der kommissarischen Abteilungsleitung endet spätestens mit der satzungsgemäßen Wahl eines Abteilungsleiters.
4. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister (Kassierer) des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.
6. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang eines vom Gesamtvorstand festzulegenden Betrags eingehen.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist nur nach § 9 Abs.3 möglich.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
3. Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu archivieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand erlässt bei Bedarf u. a. folgende Vereinsordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Vergütungsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Reisekostenordnung
 - f) Beitragsordnung
 - g) Ehrenordnung

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.



Satzung SVT, 07.03.2008

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elchingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2008 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Thalzingen, den 07. März 2008.

Der Gesamtvorstand

C. Seeger-Schnizer

Dr. J. Bretting

J. Gaffrey

E. Cakmak

D. Kubetzko

M. Böhm

W. Biskamp

E. Heidrich

G. Kornfeld

H. Heinz

K. Karg

U. Naafs

S. Schneider